

**ETSV Hamburg
Eisenbahner Turn- und Sportverein Hamburg
von 1924 e. V.**

**Mitglied
Hamburger Sportbund e. V. (HSB)
Hamburger Fußball-Verband (HFB)**

Satzungen

**Ausgabe 2014
Sportanlagen – Geschäftsstelle – Sportheim
des ETSV Hamburg am S-Bahnhof Mittlerer Landweg
Mittlerer Landweg 40
Telefon/Fax Geschäftsstelle: 040/734 07 27
Telefon Sportheim: 040/734 09 46
Vereinsatzung des ETSV Hamburg von 1924 e. V.**

§ 1

(Name, Sitz, Vereinsfarbe)

- 1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahner Turn- und Sportverein Hamburg von 1924 e. V.“, abgekürzt „ETSV Hamburg von 1924“ und hat seinen Sitz in Hamburg.**
- 2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 2483 eingetragen.**
- 3. Der Verein Der Verein ist Mitglied des Hamburger-Sport-Bundes sowie seiner Mitgliederverbände und unterliegt dessen Satzungen.**
- 4. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.**

§ 2

(Vereinszweck)

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Möglichkeit für die Mitglieder zur Teilnahme am sportlichen Training, körperliche Ertüchtigung und Durchführung von Wettkämpfen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- 1. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.**
- 2. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.**
- 3. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Entschädigungen gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind**
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4

(Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder)

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.**
- 2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt jeweils nur zum Ersten eines Monats auf schriftlichen Antrag bei Entgegennahme durch den Hauptvorstand oder den Vorstand der Abteilung. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Aufnahme wird durch Zustellung des Mitgliedsausweises bestätigt. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung des Vereins und Weisungen der Sportverbände des HSB, denen der Verein als Mitglied angehört. Der Verein führt eine Gesamtmitgliederkartei. Die Abteilungen haben einmal jährlich ihre Mitgliederliste dem geschäftsführenden Vorstand zur Kontrolle und Überprüfung vorzulegen.**
- 3. Der Verein hat aktive, passive, jugendliche und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen oder eine Funktion ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die den Verein durch ihren Beitrag fördern. Jugendliche sind Mitglieder bis 18 Jahre. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender kann eine Person aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports und des Vereins werden. Als Ehrenmitglied kann auch eine Person aufgenommen werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.**
- 4. Die Mitglieder können in jeder Abteilung Sport betreiben, in der sie registriert sind.**

5. **An Mitglieder wird die Vereinsnadel auf Antrag der Abteilung verliehen. Ferner können Ehrennadeln in Silber Kranz, 1/2 Gold Kranz, voller Gold Kranz an solche Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Über die Verleihung der Vereins- und Ehrennadel wird eine Besatzurkunde ausgestellt.**
6. **Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrennadel entscheidet der Hauptvorstand. Der Ehrenvorsitzende muß von der Mitgliederversammlung gewählt werden.**
7. **Die Ehrungen werden anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei anderen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins in würdiger Form vorgenommen.**
8. **Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Jugendliche besitzen kein Wahlrecht, sie wählen lediglich ihren Jugendwart. Abweichungen zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Abteilungsordnungen.**

§ 5

(Ende der Mitgliedschaft)

1. **Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.**
2. **Der freiwillige Austritt ist dem Hauptvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.**
3. **Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluß des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe dafür sind:**
 - a. **Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung trotz Ermahnung.**
 - b. **Unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit.**
 - c. **Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.**
 - d. **Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten.**
 - e. **Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung.**

Gegen den Beschluß kann das Mitglied binnen 3 Wochen Einspruch beim Ältestenrat erheben. Die Entscheidung des Ältestenrat ist endgültig.

4. **Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar.**

§ 6 (Organe des Vereins)

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Jahreshauptversammlung
- b. Der geschäftsführende Vorstand
- c. Der Hauptvorstand
- d. Die Abteilungsversammlungen
- e. Die Abteilungsvorstände

**2. Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
Sie ist einzuberufen:**

- a. Eine Mitgliederversammlung ist jährlich – möglichst im ersten Vierteljahr – durchzuführen. Der Termin wird nach Absprache vom Gesamtvorstand und Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlußfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Anschlag an die Vereinstafel oder durch ein Schreiben bekanntgegeben wurde.
- b. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert und ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, als außerordentliche Jahreshauptversammlung.

Die Einberufung der o. a. Jahreshauptversammlung ist den Abteilungen 3 Wochen vorher bekanntzugeben.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- 1) Genehmigung der Jahresrechnung
- 2) Wahl der Ehrenvorsitzenden, des geschäftsführenden Vorstandes, sowie des 2. Kassenwartes, des 2. Schriftführers, des 2. Jugendwartes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer.
- 3) Satzungsänderungen
- 4) Festsetzen der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.
- 5) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
- 6) Anträge der Mitglieder.
- 7) Auflösung des Vereins.

Ferner hat sie noch folgende Aufgaben zu bewältigen:

- a) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
- b) Entgegennahme des Vorstandsberichts und der Berichte einzelner Abteilungen.
- c) Entlastung des Vorstandes.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die geschäftsführende Vorstandsleitung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglied ab 18 Jahre und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung

- a) ein Geschäft mit ihm selbst tätig
- b) einen Rechtsstreit mit ihm betreibt oder
- c) ihm Entlastung erteilt werden soll

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Abteilungen halten spätestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung ihre Abteilungsversammlungen ab. Für die Abteilungsversammlungen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge der einzelnen Abteilungen werden in eigener Zuständigkeit festgesetzt.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1) der 1. Vorsitzende
- 2) der 2. Vorsitzende
- 3) der Kassenwart
- 4) der 1. Schriftführer
- 5) der Hauptjugendwart

Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen verpflichten und berechtigen den Verein durch gemeinsame Erklärungen.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein gemeinsames Vertretungsrecht jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

4. Dem Hauptvorstand gehören an:

- 1) der geschäftsführende Vorstand**
- 2) der Ehrenvorsitzende**
- 3) der 2. Kassenwart**
- 4) der 2. Schriftführer**
- 5) der 2. Jugendwart**
- 6) der Hauptsportwart**
- 7) die Leiter der einzelnen Abteilungen**
- 8) der Pressewart**

Nach Möglichkeit sollen im Hauptvorstand mindestens zwei Eisenbahner vertreten sein. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Ausschüsse für besondere Vereinszwecke einzusetzen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein.

Der Hauptvorstand soll alle zwei Monate zusammentreten. Beschlüsse und Entscheidungen des Hauptvorstandes sind für alle Abteilungen bindend.

- 5. Der 1. Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand, der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer, der 2. Jugendwart und der Hauptsportwart werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.**

Gewählt wird in den Jahren mit gerader Zahl:

der 1. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 1. Schriftführer, der Hauptsportwart und der Wirtschaftsausschuß.

In den Jahren mit ungerader Zahl:

der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 2. Schriftführer, der 1. Jugendwart und der Pressewart.

- 6. Die Abteilungen verfahren entsprechend nach § 6.**
- 7. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet oder erlischt durch Neuwahl, Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch Haupt- bzw. Abteilungsversammlung, Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod.**
- 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.**

§ 7

(Abteilungsleitung)

- 1. Die Leitung einer Abteilung erfolgt durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und dem Jugendwart.**

2. Jeder Abteilung hat ihre eigene Finanzhoheit im Rahmen dieser Satzung.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsleitung und Abteilungsleitung geht Vereinsinteresse vor Abteilungsinteresse. Entscheidungen sind vom Hauptvorstand zu treffen.
4. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für alle internen Abteilungsangelegenheiten.

§ 8 (Beiträge)

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Neuaufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die aber bei wirtschaftlicher Notlage auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand erlassen werden kann.
2. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge sind vor der Jahreshauptversammlung unter Berücksichtigung der gleitenden Skala der Lebenserhaltungskosten festzusetzen.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
4. Wehr- und Ersatzdienstleistende sind, soweit sie Mitglieder bleiben wollen, von der Beitragszahlung während der Dienstzeit befreit. Anträge müssen schriftliche gestellt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigung gewähren.
6. Die Mitgliedsbeiträge stehen nach Abzug eines für die Vereinsarbeit einzuhaltenden Verwaltungsanteils zur Verwendung durch den Hauptvorstand den Abteilungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zur Verfügung.

§ 9 (Geschäftsjahr, Kassenführung)

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Für die Kassen- und Rechnungsführung gelten die allgemein gültigen Durchführungsvorschriften. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch nachzuweisen, ordentlich zu belegen und abzurechnen (Die Abteilungen verfahren ebenso).
3. Am Jahresschluß haben die Abteilungen dem 1. Kassenwart eine Jahresschlussabrechnung vorzulegen.

4. Die Finanzhoheit des Hauptvorstandes erstreckt sich auf die Gelder der Hauptkasse. Die Finanzhoheit der Abteilungen erstreckt sich auf die Gelder der Abteilungskassen.
5. Zur Kassenprüfung bestellt die Jahreshauptversammlung in den geraden Jahren 2 Kassenprüfer für 2 Jahre und in den ungeraden Jahren 1 Kassenprüfer (insgesamt 3 Kassenprüfer) für 2 Jahre. Die gewählten Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein, auch in den Abteilungen, inne haben. Sie haben die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich mitzuteilen. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Für die Abteilungen gilt diese Regelung sinngemäß.

§ 10 **(Ältestenrat)**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitliefern, die jedes ein Alter von mind. 45 Jahren haben müssen. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Hauptvorstand angehören. Sie werden für 4 Jahre gewählt.

§ 11 **(Haftpflicht)**

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
2. Die Mitglieder des Vereins sind aber im Rahmen der Versicherung des Landessportverbandes versichert. Die Versicherungsgebühren gehen zu Lasten der Hauptkasse.

§ 12 **(Stimmrecht Jugendlicher)**

1. Jugendliche Mitglieder des Vereins haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.
2. Bei Jugendangelegenheiten, auch bei der Wahl des Jugendwartes, haben jugendliche Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr ab volles Stimmrecht.

§ 13 **(Auflösung)**

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.**
- 3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt, soweit es sich um Eigentum der Arbeitsgemeinschaft der Eisenbahner-Sportvereine e. V. Frankfurt und der deutschen Bundesbahn handelt, das Vermögen an diese zurück. Das übrige Vermögen geht auf die Nachfolgevereine über die Mitglieder des oder der entsprechenden Landesverbände sind. Andernfalls ist das Vermögen durch den Liquidator mit Zustimmung des oder der Landesverbände dem Jugendsport zuzuführen.**
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Jugendsports**
- 5. Loslösungsanträge einzelner Abteilungen können nur gestellt werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen derartigen Antrag schriftlich unterstützt.**

§ 14
(Inkrafttreten dieser Satzung)

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1986 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des ETSV Hamburg am 28. Februar 1986 beschlossen.

Fassung vom 28. Mai 2015

1. Vereinsvorsitzender